

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1004/252-92

Bearbeiter 531 10  
Dr.Schilk DW 2520  
Weißkircher DW 2578  
Landsteiner DW 2579

Datum

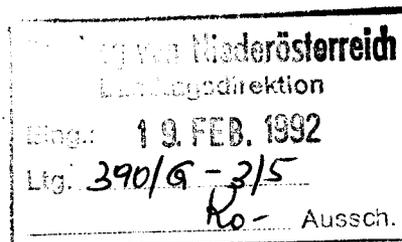
18. Feb. 1992

Betrifft

Gesetz mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält das Ergebnis der Verhandlungsrunde vom 7. September 1991 zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (gemäß § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ. Es handelt sich hierbei um die Berücksichtigung der höherwertigen Ausbildung der Kindergärtner(innen) und der Horterzieher(innen) durch eine Angleichung an die Bestimmungen für Landeskinder-gärtner(innen). Gleichzeitig wurden Richtigstellungen von Formulierungen und eine Anpassung von Zitierungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z.1 (§ 6 Abs.11)

Diese Änderung ist eine Richtigstellung der Zitierung der letzten Fassung des Familienlastenausgleichsgesetzes.

Zu Z.2 (§ 14 Abs.5)

Es handelt sich lediglich um Anpassungen an die geänderte Rechtslage.

Zu Z.3 und 4 (§ 29)

Der höherwertigen Ausbildung der Kindergärtner(innen) und Horterzieher(innen) soll durch diese Änderung Rechnung getragen werden, in dem eine Angleichung an die Bestimmungen für Landeskindergärtner(innen) vorgenommen wird.

Die Kindergartenhelfer(innen) sind gemäß dem Dienstzweig Nr.26a der Anlage 1 der GBD0 in die Verwendungsgruppe 4 einzustufen. Daher ist die bisherige Bestimmung des § 29 Abs.2 entbehrlich.

Zu Z.5

Die Überleitungen der Kindergärtner(innen) bzw. Horterzieher(innen) in die Verwendungsgruppe KKK sollen linear erfolgen.

Eine gesetzliche Übergangsbestimmung für Gemeindebeamte des Dienstzweiges Nr.68, die nunmehr die Anstellungserfordernisse des Dienstzweiges Nr.53 erfüllen, erscheint nicht notwendig, da der Gemeinderat gemäß § 7 GBD0 gegebenenfalls eine derartige Überstellung im Einzelfall vornehmen kann.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

